

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2025)

zum Thema:

**Folgeprobleme im Zuge der Abschaffung des Berlinpasses, des  
Berechtigungsnachweises und der VBB-Kundenkarte**

und **Antwort** vom 19. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Karina Schubert (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 552

vom 03. Februar 2025

über Folgeprobleme im Zuge der Abschaffung des Berlinpasses, des  
Berechtigungsnaehweises und der VBB-Kundenkarte

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Der Berechtigungsnaehweis, der bisher zur Nutzung des Berlin-Ticket S sowie weiterer Vergünstigungen berechtigt, wurde zum 01. Januar 2025 abgeschafft. Seither gilt die bisherige Übergangsregelung. Das heißt, die bisher mit dem Berechtigungsnaehweis verbundenen Vergünstigungen müssen mit dem Leistungsbescheid nachgewiesen werden. Die aktuelle Situation, den Leistungsbescheid in Papierform dauerhaft mitführen zu müssen, ist für die Betroffenen nicht nur unpraktisch, sondern vor allem auch im hohen Maße stigmatisierend. Insbesondere im ÖPNV, wenn bei der Nutzung des Sozialtickets der Leistungsbescheid vorgezeigt werden muss.

Zudem ist es mit dem Auslaufen des Berlinpasses und der zwischenzeitlichen Einführung des Berechtigungsnaehweises insbesondere bei der Nutzung des Berlin Tickets S (Sozialticket) und der dafür nötigen Beantragung der VBB-Kundenkarte zu Problemen gekommen. In der Folge mussten Personen, die einen Anspruch auf das Sozialticket hatten und dieses auch erworben haben, aber die VBB-Kundenkarte nicht vorweisen konnten, ein erhöhtes Beförderungsentgelt entrichten.

1. Wie viele Personen haben seit dem Jahr 2018 jährlich den Berlinpass bzw. Vergünstigungen analoge der Nachfolgeregelungen in Anspruch genommen?

Zu 1.: In der Zeit von 01.01.2018 bis 31.12.2022 wurde der Berlinpass von den Bürgerämtern wie nachfolgend dargestellt ausgeben:

2018 → insgesamt 397.443 Stück

2019 → insgesamt 379.056 Stück

2020 → insgesamt 87.235 Stück

2021 → insgesamt 114.500 Stück

2022 → insgesamt 169.248 Stück

Die angegebenen Stückzahlen geben allerdings keine Aussage über die Anzahl der Nutzenden, da eine Mehrfachausstellung je Nutzenden innerhalb eines Jahres möglich ist. Der Gültigkeitszeitraum des berlinpasses richtete sich nach dem Bewilligungszeitraum der zugrundeliegenden Leistung.

In der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wurde der Berechtigungsnachweis von Amts wegen für alle anspruchsberechtigten Personen ausgestellt. Darüber, wie viele Personen mit dem berlinpass oder dem Berechtigungsnachweis die Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen haben, liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Dies wird statistisch nicht erfasst.

Lediglich die jährlichen Verkaufsstückzahlen des Berlin-Ticket S (BVG, S-Bahn und DB Regio) für den angefragten Zeitraum können bereitgestellt werden, auch wenn diese keinen Rückschluss auf die Anzahl der Nutzenden zulassen, da das Berlin-Ticket S ein Monatsticket ist:

2018 insgesamt 2.247.396 Stück

2019 insgesamt 2.149.488 Stück

2020 insgesamt 1.534.524 Stück

2021 insgesamt 1.490.604 Stück

2022 insgesamt 1.252.872 Stück

2023 insgesamt 2.309.880 Stück

2024 insgesamt 2.473.272 Stück

2. Wie hat sich der Personenkreis seit 2018 entwickelt, der den Berlinpass bzw. Vergünstigungen analoger der Nachfolgeregelungen potenziell in Anspruch nehmen könnte?

Zu 2.: Die Zahl der anspruchsberechtigten Personen hat sich in den Jahren 2018 bis September 2024 wie folgt entwickelt:

2018 → rund 720.000 Personen (davon 525.000 Personen ab 18 Jahre)

2019 → rund 692.000 Personen (davon 505.000 Personen ab 18 Jahre)

2020 → rund 698.000 Personen (davon 511.000 Personen ab 18 Jahre)

2021 → rund 677.000 Personen (davon 495.000 Personen ab 18 Jahre)

2022 → rund 688.000 Personen (davon 503.000 Personen ab 18 Jahre)

2023 → rund 721.000 Personen (davon 532.000 Personen ab 18 Jahre)

2024 → rund 740.000 Personen (davon 551.000 Personen ab 18 Jahre)

3. Wie hat sich das Angebot der Vergünstigungen für den Berlinpass bzw. für die Nachfolgeregelungen seit 2018 entwickelt?

Zu 3.: In der Zeit von 2018 bis 2021 gab es eine gleichbleibende Anzahl an Anbietenden auf dem Niveau von rund 370; resultierend aus dem Ausscheiden von bisherigen Anbietenden (Geschäftsaufgabe, Änderung der Angebotsstruktur, andere geschäftliche Gründe) bei gleichzeitiger Akquise von neuen Anbietenden. In der Zeit von 2022 bis Anfang 2023 erfolgte als Folge der Corona-Pandemie eine leichte Abnahme der Anbieter auf 355. Ab dem Jahr 2023 bis heute konnte ein deutlicher Anstieg der Anbietenden auf aktuell 475 verzeichnet werden. Seit dem Launch der Webseite [fairgnuegen.berlin.de](http://fairgnuegen.berlin.de) durch die SenASGIVA am 29.01.2025 kann bereits eine erhöhte Anzahl an Neuanmeldungen von neuen Anbietenden verzeichnet werden.

4. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um die Vergünstigungen in der Zielgruppe bekannt zu machen?

Zu 4.: Am 29.01.2025 wurde die neu entwickelte Anwendung [fairgnuegen.berlin.de](http://fairgnuegen.berlin.de) freigeschaltet, mit der die anspruchsberechtigten Personen entweder auf dem Handy, am Laptop oder am PC einfach und unkompliziert passgenaue Angebote finden können. Die Anwendung „Fairgnügen“ ist mehrsprachig, intuitiv und barrierearm gestaltet. Nutzerinnen und Nutzer können nach Kategorien wie Kultur, Sport, Bildung und Beratung sowie Freizeit suchen. Ebenso kann nach kostenlosen Angeboten, altersentsprechenden Angeboten und nach Bezirk gefiltert werden.

Eine interaktive Karte zeigt Angebote in der eigenen Nachbarschaft an und interessante Angebote lassen sich als Favoriten speichern, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. „Fairgnügen“ soll den Zugang zu den vielfältigen kostenlosen und ermäßigten Angeboten der Stadt erleichtern und so die gesellschaftliche Teilhabe stärken.

Zusammen mit der Freischaltung der Anwendung [fairgnuegen.berlin.de](http://fairgnuegen.berlin.de) wurden Flyer in deutscher und englischer Sprache an alle Leistungsstellen ausgegeben, damit diese die Anspruchsberechtigten über das neue Angebot informieren.

Darüber hinaus erfolgt die Bewerbung bzw. der Aufruf über den Newsletter und die „infomail“ der Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Berlin e.V., Aufführung auf der Webseite des JugendKulturService (JKS), Posts in den sozialen Netzwerken des JKS; Verteilung von Flyern und Infomaterial auf allen Festen und Veranstaltungen des JKS. Zudem gab es wiederkehrende ganzseitige Anzeige in den Super-Ferien-Pässen (Auflage: 50.000-55.000).

5. Verfolgt die Senatsverwaltung aktiv die Zielstellung, die Nutzung der Vergünstigungen auszuweiten?

Zu 5.: Ja, dies ist auch anhand diverser der Aktivitäten klar zu erkennen: Die JugendKulturService gGmbH wurde von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung mit der Partnerakquise beauftragt. Die JugendKulturService gGmbH verfügt durch die Organisation und Umsetzung vom Berliner FamilienPass, Super-Ferien-Pass und der Familiennacht über ein breites Netzwerk zu Firmen, Institutionen und Einrichtungen. Über dieses Netzwerk wurden und werden regelmäßig alle Partnerinnen und Partner der beiden Pässe und der Familiennacht angeschrieben und für eine Teilnahme geworben. Neue Angebote in Berlin werden in diesem Zusammenhang gesammelt und angeschrieben. Darüber hinaus wurden die Partner-Theater des JKS angefragt; ebenfalls die größeren Theaterhäuser in Berlin.

Der Launch der neuen Webseite [fairgnauegen.berlin.de](http://fairgnauegen.berlin.de) hat die Verbesserung der Angebotsseite zum Ziel mit dem Fokus auf eine bessere Nutzer:innenorientierung, aber es soll auch für die Anbietenden leichter und attraktiver werden, Angebote bereitzustellen.

6. Wie bewertet der Senat die stigmatisierende Wirkung der aktuellen Lösung mittels des Nachweises der Berechtigung für die Vergünstigung über den Leistungsbescheid?

Zu 6.: Dem Senat ist bewusst, dass die Vorlage des Leistungsbescheides als Nachweis zur Nutzung des Berlin-Ticket S und der weiteren Vergünstigungen in der Regel nicht vollständig stigmatisierungsfrei ist. Aus diesem Grund wird seit einiger Zeit auch die Nutzung einer Kopie des Leistungsbescheides mit Schwärzungen als Nachweis akzeptiert, damit zumindest für die Anbietenden nicht erforderliche Daten nicht preisgegeben werden müssen. In der Abwägung und in Ermangelung eines anderen Nachweises hat sich der Berliner Senat im Sinne der Menschen, die auf die Leistungen angewiesen sind, für diesen Weg entschieden. Das Ticket gar nicht zur Verfügung zu stellen, da entsprechende Nachweismöglichkeiten fehlen, wäre für die Berechtigten mit größeren Einschnitten und finanziellen Mehrbelastungen verbunden gewesen.

7. Wie viele Personen haben in den Jahren 2023 und 2024 ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhalten, obwohl sie ein Berlin-Ticket-S erworben hatten und für dieses auch berechtigt waren, jedoch die VBB-Kundenkarte nicht vorweisen konnten? Gegen wie viele dieser Personen läuft ein Inkassoverfahren, gegen wie viele Personen wurde ein Strafverfahren eingeleitet und wie viele dieser Personen sind von einer Ersatzfreiheitsstrafe betroffen?

Zu 7.: Alle Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) sind vertraglich verpflichtet, den gemeinsamen Tarif der im VBB zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen („VBB-Tarif“) anzuwenden.

Gemäß dem VBB-Tarif war das Berlin-Ticket S als persönliche Zeitkarte nur in Verbindung mit einer gültigen VBB-Kundenkarte Berlin S gültig. Im Ausnahmefall wurde der gültige Leistungsbescheid als Nachweis der Berechtigung akzeptiert. Dementsprechend war in 2023 und 2024 ein Fahrgast zur Zahlung eines Erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) verpflichtet, wenn keine gültige Zeitkarte (Berlin-Ticket S) in Kombination mit einer gültigen VBB-Kundenkarte Berlin S oder einem gültigen Leistungsbescheid vorgezeigt werden konnte.

Durch die S-Bahn Berlin und die BVG sind aufgrund dieser Regelung in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt ca. 23.900 Fahrgäste mit einem Erhöhten Beförderungsentgelt belegt worden.

Daten zu daraufhin eingeleiteten Inkasso- oder Strafverfahren können nicht beantwortet werden, da diese Verknüpfung statistisch nicht erhoben wird.

8. Hat sich der Senat dafür eingesetzt, dass in Fällen, in denen unverschuldet erhöhte Beförderungsentgelte erhoben wurden, auch die Verwaltungsgebühr erlassen wird?

Zu 8.: Sofern die Voraussetzungen zur Nutzung des Berlin Ticket S zwar vorliegen, im Rahmen der Kontrolle jedoch nicht vorgezeigt werden können, haben betroffene Fahrgäste die Möglichkeit, die entsprechende Legitimation innerhalb von zwei Wochen beim kontrollierenden Verkehrsunternehmen nachzureichen. Dadurch wird das Erhöhte Beförderungsentgelt auf 7 Euro ermäßigt. Nach wie vor ist das Berlin-Ticket S ein – auch im bundesweiten Vergleich – besonders günstiges Angebot des Landes Berlin für besonders bedürftige Menschen. Um das Berlin-Ticket S nutzen zu können, bedarf es daher – als Nachweis der Berechtigung zur Nutzung des Berlin-Ticket S – des Nachweises dieser Bedürftigkeit auf Verlangen des Kontrollpersonals.

9. Auf den ausgedruckten Sozialtickets stehen derzeit missverständliche Informationen, die nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Kund\*innen werden dort aufgefordert, die VBB-Kundennummer einzutragen, obwohl derzeit der Name eingetragen werden soll. Warum hat sich der Senat nicht vor der Abschaffung der VBB-Kundenkarte Berlin S für eine geänderte Bedruckung der Fahrscheine eingesetzt? Wann wird der Druck der Tickets angepasst?

Zu 9.: Die Wertabschnitte des Berlin-Ticket S sind angepasst worden und eindeutig beschrieben. Bei der Umstellung der von Kund\*innen einzutragenden Daten von "VBB-Kundennummer" auf "Vorname & Nachname" gibt es lediglich einen vertriebslich bedingten Übergangszeitraum, in welchem beide Layouts anzutreffen sind.

Im personalbedienten Verkauf der BVG erfolgte die Umstellung des Ticketaufdrucks auf Vorname & Name zum 18.11.2024. Lediglich rd. 300 Berlin-Ticket S wurden bereits vor der Umstellung für Januar und Februar 2025 mit altem Aufdruck gekauft.

Die Umstellung des Ticketaufdrucks für die stationären Fahrscheinautomaten der BVG erfolgte im Zuge der allgemeinen VBB-Tarifmaßnahme zum 01.01.2025, da für Eingriffe in dieses Vertriebssystem ein zeitlicher Vorlauf für die Beauftragung externer Dienstleister erforderlich ist.

10. Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund der falschen Informationen auf den Tickets zu Missverständnissen und zu erhöhten Beförderungsentgelten kommt. Wie geht der Senat mit dieser Problematik um und werden erhöhte Beförderungsentgelte, die aufgrund der missverständlichen Bedruckung der Tickets entstanden sind, vollständig und inklusive der Verwaltungsgebühr erlassen werden?

Zu 10.: Hierzu ist bereits im Vorfeld der Umstellung eine Abstimmung zwischen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und der BVG erfolgt.

Die BVG hat daraufhin das Kontrollpersonal rechtzeitig informiert und sensibilisiert, auch Wertabschnitte des Berlin-Ticket S mit altem Aufdruck weiterhin anzuerkennen.

11. Sind dem Senat Probleme bei der Inanspruchnahme von Vergünstigungen im Zusammenhang mit der aktuellen Regelung (Nachweis über Leistungsbescheid) bekannt?

Zu 11.: Weder dem Senat noch dem JugendKulturService sind Probleme mit Anbietenden bei der Inanspruchnahme von Vergünstigungen aufgrund der aktuellen Regelung bekannt.

12. Was tut der Senat dafür, dass alle bisher angebotenen Vergünstigungen auch mit dem Leistungsbescheid und ohne Berechtigungsnachweis verfügbar sind?

Zu 12.: Alle Anbietenden haben von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine so genannte Arbeitshilfe erhalten, in der die Grundlagen und Nachweise für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen genannt sind. Letztendlich entscheidet jeder Anbietende jedoch selbst, welche Vergünstigungen in welcher Form und mit welchen Nachweisen angeboten werden.

13. Plant der Senat die derzeit bis Juni 2025 laufende Übergangsregelung zu verlängern bzw. möglicherweise dauerhaft aufrechtzuerhalten oder sind andere Lösungen in der Entwicklung? Wann ist ggf. mit der Umsetzung neuer Lösungen zu rechnen?
14. Wird der Senat mögliche neue Lösungen vollständig stigmatisierungsfrei ausgestalten?
15. Wird der Senat mögliche neue Lösungen sowohl digital als auch analog anbieten?

Zu 13., 14. und 15.: Ungeachtet der bis zum 30.06.2025 laufenden Übergangsregelung arbeiten alle am Prozess beteiligten Institutionen unverändert mit Hochdruck an anderen einfachen und möglichst stigmatisierungsfreien Alternativen zum Leistungsbescheid. Vor dem Hintergrund der Verschiedenheit der Leistungsstellen (in Verantwortung von Bund oder Land), der unterschiedlichen IT-Fachverfahren und der bestehenden Arbeitsüberlastung der Ämter, gestaltet sich die Erarbeitung eines einheitlichen stigmatisierungsfreien Nachweises als Alternative zum Leistungsbescheid als schwer umsetzbar. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung hat hier v.a. in Abstimmung mit der BVG eine Vielzahl von Lösungen eingebracht, die aber alle – insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen – als rechtswidrig eingeschätzt wurden. Zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit und anderen Bundesländern soll ein Leistungsnachweis im Rechtskreis Bürgergeld entwickelt werden, der zukünftig auch eine digitalisierte Nachweisführung ermöglichen soll. Diese Lösung soll dann nach Möglichkeit auch auf die anderen Rechtskreise übertragen werden. Ob und wann dies - insbesondere in technischer Hinsicht – umsetzbar ist, wird noch geprüft.

Berlin, den 19. Februar 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung